

04.02.99

Antrag
des Landes
Nordrhein-Westfalen

**Entwurf eines ... Gesetzes zur Erleichterung der Verwaltungsreform in
den Ländern (... Zuständigkeitslockerungsgesetz)**
- Antrag des Landes Hessen -

Punkt 8 der 734. Sitzung des Bundesrates am 5. Februar 1999

Der Bundesrat möge beschließen, in dem Gesetzentwurf Artikel 17 zu streichen.

Begründung

Durch die in Artikel 17 vorgesehene Änderung der Verwaltungsgerichtsordnung sollen die Länder ermächtigt werden, durch Gesetz zu bestimmen, dass die Behörde, die den Verwaltungsakt erlassen hat, auch für die Entscheidung über den Widerspruch zuständig ist. Eine solche Änderung beinhaltet die Gefahr, dass der Wert des Widerspruchsverfahrens jedenfalls in den Augen des betroffenen Widerspruchsführers gemindert wird, da dieselbe Behörde über seinen Widerspruch entscheidet, die schon die von ihm angefochtene Entscheidung getroffen hat. Die Folge werden vermehrte Klageverfahren und damit eine nicht hinzunehmende zusätzliche Belastung der Justiz sein.

Darüber hinaus ist es auch aus rechtsstaatlichen Gesichtspunkten sinnvoll, die Entscheidung über einen Widerspruch nicht der Behörde zuzuordnen, die den angefochtenen Bescheid selbst erlassen hat. Die Überprüfung des Verwaltungsaktes sollte vielmehr von einer bis dahin mit der Angelegenheit nicht befaßten Instanz vorgenommen werden.

Ausgeliefert am 04. FEB. 1999